

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt
Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Wolfgang Gerstl, Selma Yildirim, Nikolaus Scherak

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses betreffend Antrag 75/A der Abgeordneten Mag. Karoline Edtstadler, Mag. Jörg Leichtfried, Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986 geändert wird (29 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. In Z 42 wird in § 16 Abs. 33 Z 1 der Ausdruck »§ 7 Abs. 4, 6 und 8« durch den Ausdruck »§ 7 Abs. 4 und 6« ersetzt.

2. In Z 42 wird in § 16 Abs. 33 Z 1 vor der Wortfolge »außer Kraft« die Wortfolge »in der Fassung vor der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025« eingefügt.

3. Z 45 lautet:

»45. In Abschnitt A Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet der vierte Untertatbestand:

„Grundsätzliche Angelegenheiten der Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union; Koordination in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in Angelegenheiten des Europäischen Rates; Erteilung von Weisungen für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (I, II) und für mit diesem eng zusammenarbeitende Gruppen, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.““

4. Z 54 lautet:

»54. In Abschnitt A Z 23 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ durch die Wortfolge „für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz“ ersetzt.«

5. Nach Z 57 wird folgende Z 57a eingefügt:

»57a. In Abschnitt A des Teiles 2 der Anlage zu § 2 werden der Z 27 (neu) folgende Untertatbestände angefügt:

„Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der Datenökonomie einschließlich Open Data.“

„Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der Künstlichen Intelligenz.“

„Koordination und zusammenfassende Behandlung in Angelegenheiten der elektronischen Aktenführung im Bund (ELAK im Bund).““

6. Z 60 lautet:

»60. In Abschnitt B Z 4 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „für Arbeit und Wirtschaft“ durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.«

7. Nach Z 60 wird folgende Z 60a eingefügt:

»60a. In Abschnitt B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird nach der Z 5 (neu) folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Angelegenheiten der Architektur und Baukultur, nationale und internationale Koordinierungsstellen.““

8. Z 70 lautet:

»70. In Abschnitt E Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft“ ersetzt.«

9. Z 72 lautet:

»72. Abschnitt E Z 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird durch folgende Z 4 und 5 ersetzt:

,,4. Angelegenheiten der schulischen Stiftungen und Fonds.

Dazu zählt insbesondere die Innovationsstiftung für Bildung.

5. Angelegenheiten der schulischen Mobilitätsprogramme.“«**10. Nach Z 73 wird folgende Z 73a eingefügt:**

»73a. In Abschnitt F Z 4 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet der vorletzte Untertatbestand:

„Punzierungswesen mit Ausnahme der Angelegenheiten der Punzierungskontrolle.“«

11. In Z 75 wird die Z 4 des Abschnitts G durch folgende Z 4 und 4a ersetzt:**»4. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten, einschließlich betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Universitätskliniken.

Angelegenheiten der Privathochschulen.

Angelegenheiten der Fachhochschulen (Fachhochschul-Studiengänge).

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung einschließlich der zentralen Einrichtungen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, GeoSphere Austria – Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Institute of Science and Technology – Austria, Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften sowie der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsfortbildung.

Angelegenheiten des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens.

Angelegenheiten der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien.

Angelegenheiten der Studentenmensen sowie der Förderung des Baus von Studentenheimen.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und der internationalen wissenschaftlichen Mobilitätsprogramme, des Europäischen Forschungsraums sowie der europäischen Rahmenprogramme.

4a. Angelegenheiten des Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrates.«**12. Nach Z 79 werden folgende Z 79a und 79b eingefügt:**

»79a. In Abschnitt I Z 7 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt die Wortfolge „einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungangelegenheiten“.

79b. Abschnitt I Z 10 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 entfällt.«

13. Z 80 lautet:

»80. In Abschnitt I Z 11 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „für Arbeit und Wirtschaft“ jeweils durch die Wortfolge „für Wirtschaft, Energie und Tourismus“ ersetzt.«

14. Nach Z 83 werden folgende Z 83a und 83b eingefügt:

»83a. In Abschnitt K Z 18 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet der erste Untertatbestand:

„Allgemeine Klimaschutzpolitik einschließlich Kohlenstoffmanagement mit Ausnahme der Kohlendioxidspeicherung im Rahmen des Bergbaus.“

83b. In Abschnitt K Z 18 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet der letzte Untertatbestand:

„Angelegenheiten der Umweltförderung, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus fallen.“«

15. Z 88 lautet:

»88. In Abschnitt K Z 9 (neu) des Teiles 2 der Anlage zu § 2 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport“ durch das Wort „Bundeskanzleramt“ ersetzt.«

16. In Z 90 wird in Abschnitt M Z 1 jeweils die Wortfolge »für Verkehr, Innovation und Technologie« durch die Wortfolge »für Innovation, Mobilität und Infrastruktur« ersetzt.

17. In Z 90 entfällt in Abschnitt M Z 1 die Wortfolge »mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten«.

18. In Z 90 wird die Z 6 des Abschnitts M durch folgende Z 6 und 6a ersetzt:

»6. Angelegenheiten des Energiewesens.

Angelegenheiten der Energiewirtschaft und deren Planung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung von Energie.

Starkstromweggerecht.

Förderung der Transformation der Industrie und Förderung der Energieeffizienz im Rahmen der Umweltförderung.

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich aller Energieträger.

6a. Angelegenheiten der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.«

19. In Z 90 wird in Abschnitt M Z 18 nach der Wortfolge »Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen;« die Wortfolge »Angelegenheiten der Pünzierungskontrolle;« eingefügt.

Begründung

Mit dem vorliegenden Abänderungsantrag soll zum einen Redaktionsverssehen in den Inkrafttretensbestimmungen (Z 1) und bei einer Novellierungsanordnung (Z 15) bereinigt sowie eine Klarstellung in Hinblick auf die Außerkrafttretensbestimmungen getroffen werden (Z 2). Zum anderen sollen Nachjustierungen bei der Abgrenzung der Wirkungsbereiche der Bundesministerien gemäß dem Teil 2 der Anlage zu § 2 vorgenommen werden (Z 3, 5, 7, 9 bis 12, 14 und 16 bis 19). Schließlich sollen bei einigen Novellierungsanordnungen Fehler bei der Formatierung des künftige Gesetzestextes korrigiert werden (Z 4, 6, 8 und 13).